Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Hegewald & Peschke Meß- und Prüftechnik GmbH

I. Geltung

- Diese Geschäftsbedingungen werden ausschließlich gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend Lieferant genannt) verwendet.
- 2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten an die Firma Hegewald & Peschke Meßund Prüftechnik GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinem Auftragsgeber über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebote, Bestellungen und Aufträge

- 1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, eine Kostenpflicht wurde ausdrücklich vereinbart.
- 2. Soweit die Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Auftraggeber hieran fünf Arbeitstage nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber.
- 3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 15 Arbeitstage beträgt. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird dem Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 in Textform anzeigen.
- 4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in Textform und der Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Auftraggeber die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eintretenden Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten werden in diesem Fall die von ihm bereits erbrachten Teilleistungen vergütet.
- 5. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Informationen über den Fortschritt der Bestellung bzw. des Auftrages zu erteilen und diesem insbesondere bei Werkverträgen Zugang zur Prüfung des Arbeitsfortschrittes im Betrieb des Lieferanten zu gewähren.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 2. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung, Versicherung, Export- und Importgebühren und Zoll ein.
- 3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt der Auftraggeber ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Auftraggebers.
- 5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Ferner sind die erforderlichen bzw. angeforderten Unterlagen (Materialzertifikate, Lieferantenerklärung u. ä.) mit einzureichen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben oder Unterlagen fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

IV. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang

- 1. Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Eine vorzeitige Lieferung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- 4. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts sowie des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 5. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger Androhung in Textform gegenüber dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 6. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- 7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Gegenstände an den vereinbarten Bestimmungsort übergeben worden sind.

V. Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum bzw. das Urheberrecht vor.

Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- 2. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Beistellungen, die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Auftraggeber durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen in sein Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat dem Auftraggeber unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen zu informieren. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenständen im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie vom ihm nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.
- 3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungspflichten des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

VI. Gewährleistungsansprüche

- 1. Der Lieferant gewährleistet, insbesondere, dass alle von ihm gelieferten Gegenstände die an sie in der Bestellung gestellten Anforderungen entsprechen, frei von Mängeln sind, eine marktübliche Qualität aufweisen, durch die Lieferung, Nutzung und Verwendung des Gegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
- 2. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate ab Übergabe bzw. Abnahme.
- 3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Auftraggeber sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang des Gegenstandes beim Auftraggeber mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten innerhalb angemessener Frist nicht nach oder liegen Umstände vor, die ein sofortiges Tätigwerden erforderlich machen, darf der Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten selbst die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
- 4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5. Mit dem Zugang der Mängelanzeigen in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6. Erfüllungsort für die Durchführung der Gewährleistung ist der Ort, an dem sich die bemängelten Gegenstände bzw. Leistungen zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung befinden.

VII. Produkthaftung

- Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen einer Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000,00 € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftungspolice zu überlassen.

VIII. Schutzrechte, Miteigentum bei Verarbeitung

- 1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.
- 3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln an den ihm gelieferten Produkten bleiben unberührt.
- 4. Der Lieferant verarbeitet die beigestellten Stoffe für den Auftraggeber. An den unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Gegenständen erhält der Auftraggeber Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamtgegenstandes. Der Gesamtgegenstand wird insoweit vom Lieferanten für den Aufraggeber verwahrt.

IX. Ersatzteile

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss vorbehaltlich des Absatzes 1 mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

X. Geheimhaltung

 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er hat die Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Auftraggeber zurückzugeben.

- Gegenstände, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, wie Zeichnung, Modellen und dergleichen oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 3. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- 4. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten in gleicher Weise auf die Beachtung der Geheimhaltung zu verpflichten.

XI. Abtretung

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XII. Einsatz von Mitarbeitern und Subunternehmern

- 1. Eine Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Lieferant stellt sicher, dass der Subunternehmer in gleicher Weise die Vertragspflichten erfüllt.
- 2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber nur geeignetes und zuverlässiges Personal und Subunternehmer für die Vertragserfüllung einzusetzen.
- 3. Der Lieferant stellt sicher, dass für sein Personal sowie für das Personal seiner Subunternehmer die anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig und fristgerecht an die zuständigen Einzugsstellen abgeführt werden und dass dem Personal der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.
- 4. Wird der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten des Lieferanten bzw. seines Subunternehmers nach Absatz 2 in Haftung genommen, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Haftungsansprüchen frei zu stellen.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern der Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 3. Sollten eine einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken sinngemäß.
- 4. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die persönlichen Daten zur Durchführung dieses Vertrages gespeichert, genutzt und verarbeitet werden dürfen. Auch eine Datenübermittlung an Dritte ist zulässig, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Nossen, 01.11.2016

Hegewald & Peschke Meß- und Prüftechnik GmbH